

Neufassung der Friedhofssatzung Ruhehain Rödelberg der Stadt Langenselbold

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I, S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2013 (GVBl. I S. 42) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langenselbold in der Sitzung vom 05.12.2016 für den Ruhehain Rödelberg der Stadt Langenselbold folgende

Satzung (Friedhofsordnung)

beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den

Ruhehain Rödelberg

Der Ruhehain ist eine öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Stadt Langenselbold. Die Einrichtung trägt die Bezeichnung „Ruhehain Rödelberg“. Sie befindet sich im Eigentum der Stadt Langenselbold und liegt in der Gemarkung Langenselbold.

§ 2 Verwaltung des Friedhofs

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Magistrat der Stadt Langenselbold, im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- 1) Der Friedhof Ruhehain Rödelberg dient der Bestattung im Andenken an die Verstorbenen.
- 2) Gestattet ist der Erwerb eines Nutzungsrechts durch natürliche Personen sowie die Bestattung folgender Personen:
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Langenselbold waren oder
 - b) unmittelbar nach Aufgabe des Wohnsitzes in Langenselbold in einem Alters- oder Pflegeheim Aufnahme gefunden haben,
 - c) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof haben,
 - d) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Langenselbold beigesetzt werden können.

- 3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4 Begriffsbestimmung

- 1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen.
- 2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer Aschenurne dient.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- 1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen oder entwidmet werden.
- 2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst zulässig, wenn sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- 3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- 1) Der Ruhehain Rödelberg unterliegt den Rechtsvorschriften des Hessischen Forstgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Ruhehainfläche täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis einer Stunde vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
- 2) Die Stadt kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- 3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der Ruhehain Rödelberg nicht betreten werden.

§ 7 Nutzungsumfang

- 1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten
- 2) Nicht gestattet ist innerhalb des Ruhehains:

- a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der Forstverwaltung.
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Leistungen anzubieten.
 - c) An Sonn- und Feiertagen oder zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
 - d) Ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung.
 - f) Den Ruhehain Rödelberg und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.
 - g) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu lagern, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.
 - h) Bauliche Anlagen zu errichten.
 - i) Offenes Feuer zu entzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen.
 - j) Abfälle aller Art abzulegen.
 - k) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - l) Das Reiten.
- 3) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck und der Ordnung des Ruhehains dienen.
- 4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 8 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Bestattungen

- 1.) Jede Bestattung ist *unverzüglich nach Eintritt des Todes* bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- 2) *Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Baumgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Eine Bescheinigung über die Einäscherung ist vorzulegen.*
- 3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- 4) Bestattungen finden von Montag bis Donnerstag zwischen 09:00 Uhr und 14:00 Uhr und Freitag zwischen 09:00 Uhr und 11:00 Uhr statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.
- 5) *Das Tragen der Urne und das Herablassen der Urne in das Grab kann vom Antragsteller selbst vorgenommen werden. Die fachliche Aufsicht obliegt einer von der Friedhofsverwaltung beauftragten Person.*
- 6) Alle Handlungen im Ruhehain Rödelberg, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt die Verwendung von Lautsprechern, Mikrofonen oder Kunstlicht.

§ 10 Grabstätte und Ruhefrist

- 1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen.
- 2) *Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Baumgrabstätten (§ 12) werden nach dem Konzept des Ruhehain Rödelberg genutzt. Es werden hierbei biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,65 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in eine Urnengrabstelle eingebracht. Die Urnengrabstellen sollen eine Mindestgröße von 0,50m x 0,65 m aufweisen.*
- 3) *Alle Baumgrabstätten im Ruhehain Rödelberg bleiben naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.*
- 4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt 20 Jahre

§ 11 Totenruhe und Umbettung

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Eine Ausgrabung und Umbettung der Urnen ist nicht zulässig.

IV. Grabstätten

§ 12 Grabarten

- 1) Auf dem Ruhehain Rödelberg werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Gemeinschaftsgrabstätten
 - b) Partnerbaumgrabstätten mit bis zu 2 Beisetzungstellen.
- 2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Nutzungsrechte an Grabstätten

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Langenselbold.
- 2) *Das Nutzungsrecht an den registrierten Baumgrabstätten wird für 20 Jahre verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich.*
- 3) *In jeder Baumgrabstätte (§ 12 Abs.1 a) können maximal 12 Urnen beigesetzt werden. In jeder Partnerbaumgrabstätte (§ 12 Abs.1 b) können maximal 2 Urnen beigesetzt werden.*
- 4) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder einer Markierung (Namensschild) kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Regelungen treffen.

§ 14 Markierungen

- 1) Die Stadt kann im Einvernehmen mit den Angehörigen ein Markierungsschild in einer Größe von max. 6 cm Höhe x 10 cm Breite an einer Ruhestätte anbringen. An einer gemeinschaftlich genutzten Ruhestätte können die Namen der jeweiligen Verstorbenen auf einem Markierungsschild von 10 cm Höhe x 12 cm Breite angebracht werden.
- 2) Die Beschriftungen der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde des Ruhehains verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 15 Grabbelegung

- 1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Bestattung vorgenommen werden.

§ 16 Verlegung von Grabstätten

Eine Verlegung der Grabstätten ist nicht möglich.

§ 17 Wiederbelegung

- 3) Über die Wiederbelegung von Baumgrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 18 Definition der Baumgrabstätten, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

- 1) Baumgrabstätten sind Waldflächen zwischen 50 bis 100 m², die sich durch markante Naturelemente auszeichnen. Dies kann z.B. ein prägender Baum, eine Baumgruppe, Totholzelemente oder auch eine kleine Waldlichtung mit Strauchaufwuchs sein.
- 2) Es werden folgende Baumgrabstätten unterschieden:
- a) Gemeinschaftsbaumgrabstätten mit bis zu 12 Beisetzungsstellen – Einzelstellen,
 - b) Partnerbaumgrabstätten mit bis zu 2 Beisetzungsstellen

Über die Zulassung weiterer Beisetzungsstellen in Einzelfällen entscheidet die Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf weitere Beisetzungsstellen besteht nicht.

- 3) Baumgrabstätten sind Wahlgrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Baumgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Baumgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist anlässlich eines Todesfalles und bereits zu Lebzeiten möglich. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht.
- 4) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Baumgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden.

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit.

Der Wiedererwerb und die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

- 5) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der in der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung festgesetzten Gebühren. Über den Erwerb dieses Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt die den Nutzungsberechtigten bezeichnet. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in diesem Baumgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
- 1. Ehegatten
 - 2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
 - 3. Verwandte auf – und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - 4. Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. 4 Nr. 3 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Baumgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- 6) Die Erwerberin oder der Erwerber eines Baumgrabes soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihren oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 20

Abs. 5 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 20 Abs. 5 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.

- 8) Das Recht auf Beisetzung in einer Baumgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Beisetzung verlängert worden ist.

§ 19 Formen der Aschenbeisetzungen

- 1) Aschen dürfen nur in biologisch abbaubaren Urnenkapseln und biologisch abbaubaren Schmuckurnen beigesetzt werden.
- 2) Aschenurnen dürfen nur unterirdisch beigesetzt werden.

§ 20 Vorschriften zur Grabgestaltung

- 1) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Ruhehain Rödelberg darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Baumgrabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Markierungen gem. § 14 zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden der Beisetzungsstelle sind jedoch erlaubt.
- 2) Im und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a. Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - b. Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen
 - c. Kerzen und Lampen aufzustellen
- 3) Lediglich das Niederlegen einer einzelnen Blume anlässlich des Geburts- bzw. Todestages ist erlaubt.

§ 21 Pflege der Grabstätten

- 1) Der Ruhehain Rödelberg ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
- 2) Die Stadt kann Pflegeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Ruhestätten.
- 3) Im Falle der Zerstörung einer für die Ruhestätte maßgeblichen Pflanze wird durch die Stadt Langenselbold ein entsprechender Ersatz durch eine Heisterpflanze geschaffen.

4) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

§ 22 Haftung

- 1) Die Stadt bzw. deren Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Ruhehains, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere, Naturereignisse u.ä. an einzelnen Ruhestätten entstehen.
- 2) Grundsätzlich besteht für die Ruhehainfläche nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des Ruhehains entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung. Der Stadt obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.
- 3) Die Stadt bzw. deren Beauftragte haften bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht werden.

V. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 23 Übergangsregelung

- 1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbes des Nutzungsrecht geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.

§ 24 Listen

- 1) Im Ruhehain Rödelberg erfolgt die Beisetzung einer Urne nur in einer registrierten Baumgrabstätte. Die Baumgrabstätten erhalten zum Auffinden eine Registriernummer.
- 2) Die Stadt führt ein Kataster, in dem die Baumgrabstätten und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages sowie die Registriernummer der jeweiligen Ruhestätte dokumentiert sind.

§ 25 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 26 Haftung

Die Stadt Langenselbold haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) Wer außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
 - b) wer ohne Erlaubnis Friedhofswege befährt.
 - c) wer Waren aller Art und gewerbliche Leistungen anbietet.
 - d) wer an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt.
 - e) wer ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert.
 - f) wer Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind.
 - g) wer den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt und beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt.
 - h) wer Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt.
 - i) wer Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde.
 - j) wer gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt.
 - k) wer gewerbliche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt.
 - l) wer Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes reinigt.
 - m) wer im Ruhehain reitet.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- € bis 1.500,- €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- 3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 28 Ausnahmeregelungen

Ausnahmeregelungen von dieser Satzung werden, sofern diese nicht gegen die Zwecke der Friedhöfe und gegen die Ordnung verstoßen, durch den Magistrat entschieden.

§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Langenselbold vom 09.05.2011 außer Kraft. § 24 bleibt unberührt.

Langenselbold, den 20.12.2016

Der Magistrat

Jörg Muth
Bürgermeister